

BAWAG Group AG
Wien, FN 269842 b
(die „Gesellschaft“ oder „BAWAG“)

GEWINNVERWENDUNGSVORSCHLAG

des

Vorstands

der

BAWAG Group AG
eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 269842 b

zum **TAGESORDNUNGSPUNKT 2** der **ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG**

am 28. März 2022 um 10.00 Uhr, Wiener Zeit,
am Sitz der Gesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
Turm 17, 1. Stock

Die Verwendung des im Jahresabschluss der BAWAG Group AG zum 31.12.2021 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 3.412.281.406,32 wird im Sinne des Vorschlages des Vorstands wie folgt vorgenommen: Je Aktie der Gesellschaft, die zum Dividendenstichtag (4. April 2022) dividendenberechtigt ist, wird eine Dividende von EUR 3,00 ausgeschüttet, jedoch insgesamt höchstens EUR 267.014.400. Der verbleibende Restbetrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Dividendenzahltag ist der 5. April 2022, Ex-Dividendentag ist der 1. April 2022.

Aus steuerlicher Sicht erfolgt die Auszahlung der Dividende als Einlagenrückzahlung (§ 4 Abs 12 EStG). Eine Einlagenrückzahlung löst als steuerneutraler Vorgang für natürliche Personen keine Steuerpflicht in Österreich aus. Die Dividende wird daher am Dividendenzahltag ohne Abzug der 27,5%-igen Kapitalertragsteuer an die Aktionäre ausbezahlt. Die Einlagenrückzahlung vermindert jedoch für Zwecke der Besteuerung in Österreich die steuerlichen Anschaffungskosten der BAWAG Group AG Aktien. Durch die Reduktion der steuerlichen Anschaffungskosten kann sich, insbesondere für in Österreich steuerlich ansässige natürliche Personen, ein späterer steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn bei Verkauf der BAWAG Group AG Aktien erhöhen.

Wien, im März 2022

Der Vorstand